

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Veranstalter

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

1.1. Vertrag

der zwischen dem Veranstalter und Weeztix in Bezug auf die Dienstleistungen geschlossene Vertrag. Es kann sich dabei um ein Angebot handeln, einen Vertrag, der zwischen dem Veranstalter und Weeztix gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen wird.

1.2. Weeztix

Weeztix B.V., mit Sitz in Eindhoven, mit Büroadresse in Jan van Lieshoutstraat 23, 5611 EE in Eindhoven, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 64925536.

1.3. Veranstalter

der Veranstalter, der in Ausübung eines Berufes oder Unternehmens für die Organisation von Veranstaltungen tätig ist und der einen Vertrag mit Weeztix abschließt oder zu dessen Gunsten Weeztix Dienstleistungen erbringt.

1.4. Plattform

die von Weeztix entwickelte und dem Veranstalter von Weeztix im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellte Plattform, auf der der Veranstalter die von Weeztix entwickelte Software nutzen kann, um Veranstaltungen zu planen und zu vermarkten und (E-)Tickets an Nutzer der Plattform zu verkaufen.

1.5. (e)Ticket(s)

(e)Tickets für oder im Zusammenhang mit einer vom oder im Namen des Veranstalters organisierten Veranstaltung, die auf der Plattform von Weeztix an den Nutzer verkauft werden, einschließlich verkaufter Eintrittskarten, die keine eTickets sind.

1.6. Nutzer

die natürliche und/oder juristische Person, die die Plattform nutzt, um über die Dienstleistungen und die Plattform von Weeztix (e)Ticket(s) für eine vom Veranstalter oder in dessen Namen organisierte Veranstaltung vom Veranstalter zu kaufen.

1.7. Dienstleistungen

alle von Weeztix über die Plattform angebotenen und mit der Plattform verbundenen Dienstleistungen, die Weeztix für oder im Namen des Veranstalters erbringt.

1.8. Servicekosten

bezeichnet die feste oder variable Gebühr, die Weeztix dem Nutzer oder Veranstalter (oder einer Kombination aus beiden) gemäß dem Vertrag zwischen Weeztix und dem Veranstalter für die Nutzung der Plattform in Rechnung stellt.

1.9. Buchungskosten

die variable Gebühr, die Weeztix dem Nutzer oder dem Veranstalter (oder einer Kombination aus beiden) gemäß der Vereinbarung zwischen Weeztix und dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Bezahlung der (e)Tickets in Rechnung stellt.

1.10. Transaktionskosten

Hierbei handelt es sich um variable Gebühren, die Weeztix dem Nutzer oder dem Veranstalter (oder einer Kombination aus beiden) gemäß der Vereinbarung zwischen Weeztix und dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Zahlung des (e)Tickets über bestimmte Zahlungsmethoden in Rechnung stellt, die zusätzliche Kosten verursachen.

1.11. Ticketbedingungen

bezeichnet die Bedingungen, die für die Beziehung und den Vertrag zwischen Weeztix und dem Nutzer gelten.

1.12. Zahlungsdienstleister (PSP)

Dritte Finanzinstitute oder Zahlungsabwickler, die von Weeztix zur Abwicklung von Zahlungstransaktionen und zur Auszahlung von Geldern beauftragt werden. Hierzu können insbesondere Adyen, Stripe, Pay.nl und Iyzico gehören, jedoch nicht abschließend.

1.13. KYC (Know Your Customer)

Die verpflichtende Identitätsprüfung und Sorgfaltsprüfung, die von bestimmten PSPs (z. B. Adyen) zur Einhaltung finanzrechtlicher Vorschriften und geldwäscherechtlicher Bestimmungen (Anti-Money-Laundering, „AML“) verlangt wird.

2. Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Vorschläge, Besprechungen und Kostenvoranschläge von Weeztix, Auftragsbestätigungen, Verträge, wie auch immer benannt, und alle Rechtshandlungen zwischen Weeztix und dem Veranstalter.

2.2.

Die Anwendbarkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Veranstalters ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, Weeztix hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2.3.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Personen, die bei Weeztix beschäftigt sind, für alle Personen, die von Weeztix beauftragt wurden, und für alle Personen, für deren Handlungen oder Unterlassungen Weeztix haftbar ist oder sein kann.

2.4.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anderweitig nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrags zwischen Weeztix und dem Veranstalter, und Weeztix und der Veranstalter werden sich beraten, um eine neue Bestimmung zu vereinbaren,

die die nichtige/nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ersetzt, wobei die Parteien den Zweck und die Absicht der nichtigen/nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung so weit wie möglich einhalten.

2.5.

Weeztix ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Weeztix den Veranstalter hiervon schriftlich in Kenntnis setzen. Der Veranstalter stimmt diesen Änderungen im Voraus zu, so dass die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle von Weeztix nach Bekanntgabe der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbrachten Leistungen gelten.

3. Vorvertragliche Phase und Vereinbarung

3.1.

Angebote und Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes angegeben. Wird das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist von 30 Tagen (Gültigkeitsdauer des Angebots) angenommen, so gilt das Angebot, wie es im Angebot enthalten ist, als abgelehnt und Weeztix ist berechtigt, die im Angebot enthaltenen Konditionen und Preise zu ändern.

3.2.

Verträge, gleichgültig wie sie benannt sind, kommen erst mit der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Weeztix, wobei Weeztix durch einen Bevollmächtigten rechtswirksam vertreten wird, oder mit dem Beginn der Leistung durch Weeztix zustande. Die Angebote beruhen auf den vom Veranstalter oder in dessen Namen erteilten Auskünften und Angaben. Der Veranstalter garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen. Eine Annahme, die in irgendeiner Weise vom Angebot oder Kostenvorschlag abweicht, gilt als neues Angebot und als Ablehnung des ursprünglichen Angebots.

3.3.

Ein Angebot muss enthalten eine allgemeine Auftragsbeschreibung in Form einer Skizze einschließlich eines finanziellen Teils, in der ein Angebot mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Tagen abgegeben wird, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Angebote mit einer Annahmefrist sind widerruflich.

3.4.

Beschreibungen und Abbildungen der Leistungen von Weeztix, Preislisten, Prospekte, Angebote und sonstige Informationen über die Leistungen von Weeztix sind so genau wie möglich, aber unverbindlich, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich etwas anderes angegeben.

4. Die Dienste und die Plattform

4.1.

Die von Weeztix angebotenen Leistungen umfassen die Nutzung der Plattform, um sicherzustellen, dass (e)Tickets für eine vom Veranstalter organisierte Veranstaltung von Weeztix im Namen des Veranstalters den Nutzern über die Plattform angeboten werden können, sowie das Angebot bestimmter zusätzlicher Produkte. Sofern und soweit zwischen den Parteien keine besonderen Vereinbarungen über ein bestimmtes, im Vertrag schriftlich hinreichend bestimmt beschriebenes

Ergebnis getroffen worden sind, ist Weeztix in Bezug auf alle Leistungen nur zum besten Bemühen verpflichtet.

4.2.

Weeztix stellt dem Veranstalter den Zugang zur Plattform zur Verfügung. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, alle auf der Plattform eingestellten Informationen zu überprüfen, und Weeztix haftet gegenüber dem Veranstalter niemals für Fehler in den auf der Plattform eingestellten Informationen in Bezug auf (e)Ticket(s) oder eine vom Veranstalter organisierte Veranstaltung.

4.3.

Die (e)Tickets werden über die Plattform gekauft und verkauft, wobei der Nutzer als Käufer und Weeztix als Verkäufer der (e)Tickets auftritt, und zwar in Übereinstimmung mit den Ticketbedingungen. Die einzige Verpflichtung von Weeztix aus dem Vertrag besteht darin, dem Nutzer den Erwerb eines (e)Tickets für die Veranstaltung des Veranstalters zu ermöglichen. Weeztix haftet in keiner Weise gegenüber dem Nutzer und/oder dem Veranstalter für Schäden im Zusammenhang mit der vom Veranstalter organisierten Veranstaltung.

4.4.

Der Veranstalter ist verpflichtet, Weeztix alle Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erforderlich sind, insbesondere Informationen über Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter eine Umsatzspitze erwartet, um Weeztix ausreichend Zeit zu geben, geeignete Maßnahmen zur technischen Bewältigung dieser Umsatzspitze zu ergreifen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Weeztix bei der Durchführung des Vertrages jede notwendige und zumutbare Unterstützung zu gewähren.

4.5.

Der Veranstalter sichert zu und gewährleistet, dass alle zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien wahr, vollständig, genau und aktuell sind, und wird Weeztix unverzüglich benachrichtigen, wenn Informationen oder Materialien die vorgenannten Eigenschaften nicht aufweisen. Der Veranstalter garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Weeztix zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen, und erklärt, dass sie sich rechtmäßig in seinem Besitz befinden.

4.6.

Weeztix bietet Veranstaltern und Nutzern einen Fernzugriff auf die Plattform und die Dienstleistungen über das Internet oder andere ähnliche und anwendbare Netzwerke.

4.7.

Die Nutzung der Plattform durch den Veranstalter und die Nutzer muss zu jeder Zeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren von Weeztix, einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, erfolgen.

4.8.

Weeztix behält sich das Recht vor, maximal zwei (2) (e)Tickets für die jeweilige Veranstaltung zur Überprüfung der Aktivitäten kostenlos zu erstellen, sofern die maximal verfügbare Anzahl an (e)Tickets für diese Veranstaltung damit nicht überschritten wird.

5. Zahlungsdienste und Identitätsprüfung

5.1.

Weeztix nutzt verschiedene Zahlungsdienstleister (PSP) für die Zahlungsabwicklung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Adyen, Stripe und Pay.nl. Weeztix behält sich das Recht vor, zu bestimmen, welcher PSP für eine bestimmte Veranstaltung und/oder Region eingesetzt wird. Durch die Nutzung der Plattform erklärt sich der Veranstalter mit den Nutzungsbedingungen des jeweils anwendbaren PSP einverstanden (wie z. B. den „Adyen Terms for Platforms“, dem „Stripe Connected Account Agreement“ oder dem „Pay.nl Service Agreement“) und bevollmächtigt den PSP, ausschließlich für den begrenzten Zweck des Empfangs und der Verarbeitung von Zahlungen als sein Beauftragter zu fungieren.

Zur Wahrung der finanziellen Integrität der Plattform setzt der PSP ein System zur kontinuierlichen Risikoüberwachung ein.

5.1.1 Der Veranstalter erkennt an, dass Risikomaßnahmen (wie die Anpassung von Reserven oder Auszahlungsbedingungen) dynamisch auf der Grundlage von Transaktionsdaten angewendet werden. Änderungen treten sofort und ohne vorherige Ankündigung in Kraft.

5.1.2 Die spezifischen Schwellenwerte für Rückbuchungen (Chargebacks) oder Rückerstattungen, die Risikomaßnahmen auslösen, werden nicht öffentlich gemacht, um einen Missbrauch der Sicherheitssysteme zu verhindern.

5.1.3 Falls der PSP Anhaltspunkte dafür hat, dass sich das finanzielle Risiko des Veranstalters erhöht hat, muss der Veranstalter alle angemessenerweise angeforderten Finanzinformationen (wie z. B. Jahresabschlüsse) innerhalb von zehn (10) Werktagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch Weeztix vorlegen. Die nicht fristgerechte Bereitstellung dieser Informationen kann zur sofortigen Aussetzung der Auszahlungen oder zur Beendigung der Dienste führen.

5.1.4 Dem Veranstalter ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung Gelder intern zwischen verschiedenen Konten oder Einheiten über die Systeme des PSP zu transferieren.

5.2.

Sofern Weeztix einen PSP nutzt, der ein Modell des „stufenweisen Onboardings“ („Staggered Onboarding“) anwendet (insbesondere Adyen), gelten die folgenden Bedingungen:

5.2.1. Mit Erstellung eines Weeztix-Kontos kann der Veranstalter die Dienstleistungen unverzüglich nutzen, einschließlich des Verkaufs von (E-)Tickets und der Vereinnahmung von Geldern über die Plattform.

5.2.2. Die Möglichkeit, Auszahlungen von über Adyen (oder vergleichbare PSPs) verarbeiteten Geldern zu erhalten, ist strikt davon abhängig, dass die KYC-Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Der Veranstalter hat sämtliche von Weeztix und/oder dem PSP zur Identitäts- und/oder Unternehmensverifizierung angeforderten Informationen und Unterlagen bereitzustellen (die „KYC-Anforderungen“).

5.2.3. Bei PSPs wie Adyen können die Verifizierungsanforderungen gestaffelt sein („teilweise“ oder „vollständig“), abhängig vom Transaktionsvolumen und der Höhe der Auszahlungen.

5.3.

Sofern der Veranstalter die vom jeweiligen PSP verlangten KYC-Anforderungen nicht erfüllt hat, behalten sich Weeztix und der PSP das Recht vor, Auszahlungen zurückzuhalten. Die Gelder verbleiben sicher im Guthaben des Veranstalters, können jedoch erst ausgezahlt werden, wenn der Onboarding-Prozess vollständig abgeschlossen ist.

5.4.

Der Veranstalter garantiert, dass alle für das Onboarding bereitgestellten Angaben (einschließlich Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten sowie Bankverbindungen) richtig, vollständig und aktuell sind. Die Nichtbereitstellung erforderlicher Unterlagen oder das Nichtbestehen einer

Verifizierungsprüfung eines PSP kann zur Aussetzung von Auszahlungen oder zur Beendigung der Dienstleistungen führen.

6. Gewährleistung und Verfügbarkeit

6.1.

Weeztix übernimmt die Verantwortung für die vertragsgemäße Erbringung von Dienstleistungen und/oder einer Plattform, und zwar in Übereinstimmung mit den Standards der guten Praxis in der betreffenden Branche und unter Einsatz von zumindest angemessenen Anstrengungen seitens Weeztix. Weeztix gewährleistet, dass die Leistungen mit der Sorgfalt erbracht werden, die von einer seriösen, kompetenten und angemessen erfahrenen Partei erwartet werden kann, die mit solchen Tätigkeiten befasst ist. Weeztix übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit des Dienstes und/oder der Plattform.

6.2.

Weeztix ist berechtigt, den Service und/oder die Plattform oder einen Teil davon zum Zwecke der (geplanten und ungeplanten) Wartung, Änderung oder Verbesserung vorübergehend außer Betrieb zu nehmen. Weeztix kann von Zeit zu Zeit die Funktionalitäten des Service und/oder der Plattform ändern.

6.3.

Beide Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, die im Vertrag festgelegten Fristen und Leistungen einzuhalten. Sollte es zu Planungsverzögerungen kommen, werden sich beide Parteien gegenseitig benachrichtigen und neue Zieltermine für die Leistungen und Verpflichtungen von Weeztix festlegen. Alle Termine oder Fristen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Lieferung, Erfüllung und Ausführung von Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Veranstalters.

6.4.

Sofern nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt, übernimmt Weeztix keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendeiner Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Garantie für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, eine Garantie gegen die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum eines Dritten, sei es ausdrücklich oder stillschweigend durch Gesetz (Konformität), Handelsbrauch, Erfüllungsmethode, Handelsbrauch oder anderweitig. Der Veranstalter bestätigt, dass er sich bei Abschluss des Vertrags auf keine andere Garantie von Weeztix als die im Vertrag ausdrücklich genannte verlassen hat, und dass der Veranstalter bei Abschluss des Vertrags das Fehlen einer anderen Garantie berücksichtigt hat.

7. Zahlungen für (e)Ticket(s) und Preis

7.1.

Für die Nutzung des Service hat Weeztix Anspruch auf ein Entgelt. Dieses Entgelt kann sich aus den folgenden Komponenten zusammensetzen:

- Ein fester oder variabler Betrag an Servicekosten, den Weeztix dem Nutzer oder Veranstalter (oder einer Kombination davon) zusätzlich zum Preis pro (e)Ticket in Rechnung stellt. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge (einschließlich Mehrwertsteuer) gelten für den Verkauf von (e)Tickets in den jeweiligen in der nachstehenden Tabelle genannten Ländern;

Land	Kosten für Dienstleistungen
Deutschland	0,55 EUR exkl. MwSt

Ein variabler Betrag an Buchungskosten, den Weeztix dem Nutzer oder Veranstalter (oder einer Kombination davon) direkt in Rechnung stellt. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge (einschließlich MwSt.) gelten für den Gesamtbetrag der Transaktion für den Verkauf von (E-)Tickets in den jeweiligen in der nachstehenden Tabelle genannten Ländern. Im Falle des Verkaufs von (e)Tickets in anderen Ländern als den unten genannten Ländern, oder für den Fall, dass der Veranstalter andere Zahlungsmethoden als die angegebenen verwenden möchte, muss der Veranstalter immer einen Kostenvoranschlag bei Weeztix für die in diesem Land geltenden Buchungskosten anfordern und / oder für diese Zahlungsmethode.

Land	Buchungskosten
Deutschland	5,5% exkl. MwSt

Ein variabler Betrag an Transaktionskosten, den Weeztix dem Nutzer oder Veranstalter (oder einer Kombination davon) direkt in Rechnung stellt. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Beträge (einschließlich MwSt.) gelten für den Gesamtbetrag der Transaktion beim Verkauf von (E-)Tickets mit den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zahlungsmethoden. Für Zahlungsmethoden wie iDeal, Sofort, Bancontact und kreditkarten fallen keine Transaktionskosten an. Wenn der Veranstalter andere Zahlungsmethoden verwenden möchte, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind oder kostenlos angeboten werden, muss der Veranstalter bei Weeztix einen Kostenvoranschlag für die anfallenden oder möglichen Transaktionskosten anfordern.

Zahlungsmethode	Transaktionskosten
Klarna (Flexibles Bezahlen)	1,50 EUR + 3,7%
Per Rechnung bezahlen	1,50 EUR + 3,7%
Firmenkreditkarten	0,35 EUR + 3.63%
Nicht-EER-Kreditkarten	0,35 EUR + 3.63%

7.2.

Der Veranstalter kann mit Weeztix einen Vertrag abschließen, in dem abweichende Preise vereinbart werden. In diesem Fall treten die Preise im Vertrag hinter die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Preise zurück.

7.3.

Der Veranstalter kann wählen, ob er die Servicekosten und die Buchungskosten in den Preis des (e)Tickets einbezieht oder ob er sie dem Nutzer in Rechnung stellt.

7.4.

Weeztix hat das Recht, die Tarife – sofern Anlass dazu besteht – zwischenzeitlich anzupassen. Der Veranstalter erklärt sich im Voraus mit einer angemessenen Anpassung der Tarife einverstanden.

7.5.

Der Veranstalter kann dem Nutzer - zusätzlich zum Verkaufspreis des (e)Tickets und den Servicekosten, Buchungskosten und Transaktionskosten - einen Aufschlag in Form eines Kickbacks in Rechnung stellen. Der Kickback enthält die Mehrwertsteuer und wird von Weeztix zusammen mit dem (e)Ticketpreis, die Servicekosten, die Buchungskosten und alle Transaktionskosten vom Nutzer eingezogen.

7.6.

Die vom Veranstalter gewählte Auszahlungshäufigkeit (z. B. wöchentlich oder monatlich) unterliegt zu jeder Zeit der vom PSP festgelegten Abrechnungsverzögerung. Weeztix ermöglicht diese Auszahlungen, indem sie den PSP anweist, die Beträge (netto abzüglich der anfallenden Gebühren und Reserven) auf das vom Veranstalter angegebene Bankkonto zu überweisen. Sämtliche Auszahlungen stehen unter dem strikten Vorbehalt der dauerhaften Einhaltung der in Artikel 5 festgelegten KYC- und Onboarding-Anforderungen durch den Veranstalter.

7.7.

Der Veranstalter teilt Weeztix die (e)Ticketpreise für die Veranstaltungen mit und stellt die Preise auf der Plattform ein. Der Veranstalter hat nach eigenem Ermessen die Möglichkeit, die Preise für (e)Tickets auf der Plattform von Weeztix jederzeit zu ändern.

7.8.

Reicht der Betrag auf dem Konto des Veranstalters nicht aus, um die vom Veranstalter an Weeztix geschuldete Gebühr zu begleichen, muss der Veranstalter die noch ausstehenden Gebühren innerhalb der im Vertrag festgelegten Fälligkeitsfrist oder andernfalls innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum des noch ausstehenden Betrags ohne Abzug, Nachlass und/oder Aufrechnung zahlen. Weeztix kann keine Erstattungen an die Nutzer vornehmen, wenn das Guthaben auf dem Konto des Veranstalters nicht ausreicht.

7.9.

Der Veranstalter kann der Rechnung von Weeztix nur innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Veranstalter mit der Rechnung einverstanden ist. Ein Einspruch gegen eine Rechnung setzt die Zahlungsverpflichtung des Veranstalters nicht aus.

7.10.

Wenn der Veranstalter die in diesem Artikel 7.8 und 7.9 genannte Frist nicht einhält, ist er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung von Weeztix bedarf. Von diesem Zeitpunkt an ist Weeztix außerdem berechtigt:

- den Ersatz der gesetzlichen Handelszinsen ab dem Tag des Verzugs bis zum Tag des vollständigen Zahlungseingangs bei Weeztix; und
- alle außergerichtlichen und gerichtlichen (Inkasso-)Kosten, intern und extern, die Weeztix tatsächlich entstanden sind - unabhängig davon, ob sie als Kläger oder Beklagter auftritt.

7.11.

Wenn und soweit der Veranstalter in Zahlungsverzug gerät, sowie im Falle des Konkurses, der Beantragung eines Moratoriums und der Stilllegung oder Liquidation seines Betriebes, werden alle Forderungen von Weeztix gegenüber dem Veranstalter sofort fällig und zahlbar.

7.12.

7.12.1 Ungeachtet der gewählten Auszahlungshäufigkeit werden standardmäßig mindestens 10 % der (e)Ticket-Einnahmen erst nach dem Datum ausgezahlt, an dem die Veranstaltung stattgefunden hat. Dieser Einbehalt dient der Deckung potenzieller Rückbuchungen, Rückerstattungskosten oder anderer finanzieller Verpflichtungen des Veranstalters.

7.12.2 Für jeden neuen Veranstalter gilt eine Probezeit von mindestens dreißig (30) Tagen nach der ersten Transaktion. Während dieser Probezeit behält der PSP eine Abrechnungsverzögerung von mindestens fünf (5) Geschäftstagen (T+5) bei. Nach der Probezeit strebt der PSP eine Standard-Abrechnungsfrist von zwei (2) Geschäftstagen (T+2) an. Der Veranstalter erkennt jedoch an, dass der PSP jederzeit berechtigt ist, diese Frist einseitig auf der Grundlage des Risikoprofils, des Sektors oder des Verhältnisses von Erstattungen und Rückbuchungen anzupassen.

7.12.3 Basierend auf kontinuierlichen Risikoanalysen (unter anderem auf der Grundlage des Transaktionsvolumens, des Sektorrisikos und der Rückbuchungsquoten) kann der PSP entscheiden, eine zusätzliche rollierende Reserve (Rolling Reserve) einzurichten oder die Standardreserve von 10 % zu erhöhen. Eine solche Reserve wird in jedem Fall aktiviert, wenn das Transaktionsvolumen des Veranstalters einen vom PSP festgelegten Schwellenwert überschreitet (zum Beispiel 150.000 € pro Monat). Der Prozentsatz und die Einbehaltungsfrist dieser Reserve sind dynamisch und werden einseitig vom PSP festgelegt.

7.12.4 Der PSP und Weeztix behalten sich das Recht vor, die Auszahlungsfrist für alle verbleibenden Salden auf maximal einhundertachtzig (180) Tage zu verlängern, wenn ein erhöhtes Risiko für Betrug oder Rückbuchungen besteht oder wenn der Veranstalter die Abwicklung von Zahlungen über die Plattform einstellt.

7.12.5 Die auf dem Konto des Veranstalters befindlichen Beträge können vom PSP verwendet werden, um Rückerstattungen an Nutzer vorzunehmen, bevor diese Beträge an den Veranstalter ausgezahlt werden.

7.13.

Für den Fall, dass Weeztix einen Betrugsverdacht seitens des Veranstalters hat und/oder berechtigten Grund zur Annahme hat, dass eine Veranstaltung storniert wird, ist Weeztix berechtigt, maximal 100 % der bei Weeztix eingegangenen Einnahmen des Veranstalters auf dem Konto des Veranstalters als Reserve einzubehalten. Diese Rücklage dient zur Deckung möglicher Rückbelastungen und damit verbundener Kosten. Weeztix überweist diesen Betrag an den Veranstalter letztlich mit der nächsten Zahlung, die Weeztix nach der Veranstaltung an den Veranstalter zu leisten hat.

7.14.

Falls der Veranstalter beschließt, eine Veranstaltung zu stornieren und den Nutzern die Kosten für das (E-)Ticket zu erstatten, nachdem Weeztix mit der Erbringung der Dienstleistungen begonnen hat, ist Weeztix nicht zur Rückerstattung von (e)Ticketpreis, die Servicekosten, die Buchungskosten und/oder Transaktionskosten verpflichtet.

7.15.

Für alle eTickets, die vom Veranstalter an Wiederverkäufer bereitgestellt oder im Rahmen von Werbeaktionen, Wettbewerben oder ähnlichen Gewinnaktionen an Partner verteilt werden, gelten die Servicekosten pro eTicket, wie in Artikel 6.1 festgelegt oder wie im Vertrag zwischen dem Veranstalter und Weeztix vereinbart.

7.16.

Muss eine Auszahlung an den Veranstalter in einer anderen Währung erfolgen als der Währung, in der die (e)Tickets verkauft wurden, oder ist eine Umrechnung für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich, ist Weeztix berechtigt, eine Umrechnungsgebühr von 2 % des

umzurechnenden Gesamtbetrags zu erheben. Der Wechselkurs wird auf Grundlage des zu diesem Zeitpunkt geltenden Devisenmittelkurses (Mid-Market-Rate) festgelegt. Die vorgenannte Gebühr von 2 % wird vom endgültigen Auszahlungsbetrag abgezogen.

8. Acceptable-Use-Policy

8.1.

Der Veranstalter kann (e)Tickets und QR-Codes kostenlos über das Weeztix Dashboard erstellen.

8.2.

Weeztix erhebt keine Gebühren für kostenlose (e)Tickets. Die Anzahl der kostenlosen (e)Tickets pro Konto darf jedoch 5.000 nicht überschreiten und der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Supportleistungen, einschließlich Telefon- oder E-Mail-Support, sowohl für den Veranstalter als auch für den Nutzer.

8.3.

Überschreitet der Veranstalter die in diesem Artikel 6 festgelegten Grenzen, werden ihm für jedes (e)Ticket, das die Grenze überschreitet, 0,20 EUR (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt.

8.4.

Die Fair Use Policy soll eine übermäßige Nutzung der von der Plattform angebotenen Funktionen verhindern und sowohl Weeztix als auch die Veranstalter vor einer übermäßigen Nutzung der Serverkapazität schützen. Diese Richtlinie soll das Risiko begrenzen, dass Weeztix Ressourcen in Aktivitäten für bestimmte Veranstalter investiert, die keine ausreichende Rendite bringen.

9. Einlassmanagement

9.1.

Auf Wunsch des Veranstalters stellt Weeztix dem Veranstalter Hardware zur Verfügung. Die Hardware bleibt Eigentum von Weeztix und wird vom Veranstalter nach Ablauf des Veranstaltungstermins an Weeztix zurückgegeben. Der Veranstalter darf an der von Weeztix zur Verfügung gestellten Hardware keine Änderungen oder Modifikationen vornehmen oder vornehmen lassen und keine Materialien an oder auf der Hardware anbringen. Es wird davon ausgegangen, dass der Veranstalter die Hardware in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten in gutem Zustand zu halten, vorbehaltlich der normalen Abnutzung und Alterung. Ist Weeztix nach Ablauf der Mietzeit der Ansicht, dass sich die Hardware nicht mehr in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, abgesehen von normaler Abnutzung, wird Weeztix den Veranstalter hiervon in Kenntnis setzen und die Hardware auf Kosten des Veranstalters in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzen.

9.2.

Weeztix stellt die für das Zugangsverfahren zu einer Veranstaltung erforderliche Scan-Software kostenlos zur Verfügung. Möchte der Veranstalter bei Weeztix Leistungen in Bezug auf Personal und Technik einkaufen, so hat er dies Weeztix spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Weeztix ist in keinem Fall verpflichtet, solche zusätzlichen Leistungen zu erbringen. Wenn Weeztix dem Veranstalter Dienstleistungen für Personal und Material anbietet, hat Weeztix Anspruch auf die folgenden Dienstleistungsgebühren:

Personalkosten: 55,00 EUR/Stunde ohne MwSt. und ggf. Unterbringungskosten für einen Manager vor Ort; und
Scanner und Powerbank: EUR 45,00/Tag zzgl. MwSt.;
Verkaufsautomaten: EUR 60,00/Tag ohne MwSt.;
Druck der Anstecknadeln: 2,95 EUR/Abzeichen ohne MwSt. (Mindestmenge 1.000 Anstecknadeln).

9.3.

Falls Weeztix Scanner und/oder Personal zur Verfügung stellt, ist der Veranstalter dafür verantwortlich, ein drahtloses WIFI-Netzwerk am Eingang einzurichten.

9.4.

Weeztix behält sich das Recht vor, einen Teil der (e)Ticketeinnahmen des Veranstalters, die auf dem Konto des Veranstalters eingehen, als Kautions für das zur Verfügung gestellte Material einzubehalten, basierend auf dem Wert des bereitgestellten Materials. Dieser Betrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Rückgabe des gesamten Materials freigegeben. Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Material werden die Kosten dafür von der Kautions abgezogen.

10. Stornierung, Rückerstattung und Rückbuchung

10.1.

Weeztix bietet dem Veranstalter die Möglichkeit, verkaufte (e)Tickets an Nutzer zu erstatten. Der Veranstalter kann wählen, ob er (e)Tickets einschließlich Servicekosten, Buchungskosten, und/oder Transaktionskosten erstattet. Weeztix ist jedoch niemals verpflichtet, Servicekosten oder Buchungskosten zu erstatten. Wenn der Veranstalter also Servicekosten und/oder Buchungskosten an den Nutzer erstatten möchte, muss der Veranstalter diese Service-, Buchungs- und/oder Transaktionskosten an Weeztix erstatten, damit Weeztix diese Kosten an den Nutzer erstatten kann.

10.2.

Weeztix berechnet dem Veranstalter 0,50 EUR (exkl. MwSt.) pro (e)Ticket-Erstattung. Weeztix wird die Auszahlung der Rückerstattungen erst dann vornehmen, wenn die Kosten für die Rückerstattungen vom Veranstalter an Weeztix gezahlt wurden und/oder wenn der Veranstalter ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto des Veranstalters hat, um die Rückerstattungen (ggf. einschließlich Kickbacks) zahlen zu können. In diesem Fall ist Weeztix berechtigt, die Erstattung aus dem auf dem Konto des Veranstalters befindlichen Betrag zu begleichen.

10.3.

Weeztix stellt dem Veranstalter pro Rückbuchung von Nutzern in Bezug auf die verkauften (E-)Tickets EUR 25,00 (exkl. MwSt.) in Rechnung. Weeztix ist berechtigt, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Veranstalter auf Rechnung des Veranstalters mit etwaigen Rückbelastungen und den daraus entstehenden Kosten zu verrechnen.

11. Ticketverkauf mit Sitzplatzauswahl

11.1.

Im Falle einer Veranstaltung mit Sitzplatzwahl ist der Veranstalter dafür verantwortlich, den Sitzplan in das von Weeztix angebotene Zeichenmodul einzuzeichnen.

11.2.

Weeztix bietet Veranstaltern ein Modul zum Verkauf von (e)Tickets mit Sitzplatzauswahl. Für diesen zusätzlichen Service berechnet Weeztix EUR 0,14 (exkl. MwSt.) zusätzliche Servicekosten pro Sitzplatzbuchung.

11.3.

Beauftragt der Veranstalter Weeztix mit dem Einzeichnen des Bestuhlungsplans, so werden hierfür EUR 45,00 (exkl. MwSt.) pro Stunde berechnet. In diesem Fall ist der Veranstalter dafür verantwortlich, einen vollständigen Grundriss des Saals und der Bestuhlung, einschließlich der Sitzplatznummern, zu erstellen.

12. Berichterstattung

12.1.

Der Veranstalter hat während der Laufzeit des Vertrages jederzeit Zugang zu Informationen über den Umfang und den Status der Anzahl der über die Plattform an Nutzer verkauften (E-)Tickets.

12.2.

Der Veranstalter hat während der Laufzeit des Vertrages jederzeit Zugriff auf eine Übersicht aller Transaktionen zwischen dem Nutzer und Weeztix über die Plattform.

12.3.

Die Rechnungsstellung, Berichte, Benachrichtigungen und sonstige Kommunikation zwischen Weeztix und dem Veranstalter erfolgt digital, per E-Mail und/oder Veröffentlichung in einem gesicherten oder ungesicherten Bereich der Weeztix-Website.

12.4.

Wenn ein Veranstalter Weeztix um Unterstützung bei der Einrichtung von Marketing-Tracking (wie Pixel- oder Server-Side Tracking) bittet, berechnet Weeztix hierfür eine Gebühr von 55,00 EUR pro Stunde. Diese Unterstützung umfasst die korrekte Konfiguration des Marketing-Trackings im Ticketshop, damit der Veranstalter Marketingdaten und -einblicke optimal nutzen kann.

13. Kündigung

13.1.

Weeztix ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Weeztix berechtigterweise davon ausgeht, dass der Auftrag nicht gemäß den Anweisungen des Veranstalters ausgeführt werden kann und der Veranstalter dennoch an diesen Anweisungen festhält, oder wenn Weeztix berechtigterweise davon ausgeht, dass der Vertrag nicht mehr gemäß den ursprünglichen Vereinbarungen durchgeführt werden kann und der Veranstalter dennoch an diesen Vereinbarungen festhält, oder aus anderen zwingenden Gründen, ohne dass Weeztix zur Zahlung einer Strafe oder eines Schadensersatzes verpflichtet ist.

13.2.

Im Falle einer Kündigung nach Artikel 13.1 ist Weeztix berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen:

die bereits entstandenen Kosten;
die Dienstleistungen;
die Kosten, die Weeztix in den 6 Monaten nach der Kündigung entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für bestimmte Räume oder Dienstleistungen Dritter usw., die Weeztix vernünftigerweise nicht vollständig hätte verhindern oder nicht kostenlos hätte stornieren können.

13.3.

Unbeschadet sonstiger Rechte von Weeztix (einschließlich der Erfüllung und/oder des Schadensersatzes und/oder der Erstattung von Löhnen/Auslagen) ist Weeztix berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliche Intervention zu kündigen oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag mit dem Veranstalter auszusetzen, wenn:

Der Veranstalter verstößt gegen eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und behebt diesen Verstoß nicht innerhalb von 7 Tagen nach einer schriftlichen Inverzugsetzung durch Weeztix;
nach schriftlicher Mitteilung durch Weeztix, wenn der Veranstalter einen nicht behebbaren Verstoß gegen den Vertrag begeht;
Der Veranstalter beantragt ein Moratorium oder erhält ein (vorübergehendes) Moratorium;
Der Konkurs des Veranstalters wurde beantragt oder das Gericht hat den Konkurs des Veranstalters erklärt;
Das Unternehmen des Veranstalters wird aufgelöst;
Der Organisator bietet seinen Gläubigern einen Vergleich an;
ein wesentlicher Teil des Geschäftsvermögens des Veranstalters vorläufig gepfändet wird oder eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird; oder
Das Unternehmen des Veranstalters oder ein wesentlicher Teil davon wurde an einen Dritten verkauft.
Der Veranstalter schließt die erforderlichen KYC-Prüfungen nicht ab oder der anwendbare Zahlungsdienstleister (z. B. Adyen, Stripe, Pay.nl) lehnt den Onboarding-Antrag des Veranstalters ab oder beendet die Bereitstellung von Zahlungsdiensten für den Veranstalter.

13.4.

Wird der Vertrag auf der Grundlage von Artikel 13.3 gekündigt, wird jede Forderung von Weeztix gegenüber dem Veranstalter sofort fällig und Weeztix hat Anspruch auf Ersatz aller unmittelbaren, mittelbaren und Folgeschäden, einschließlich des entgangenen Gewinns, unbeschadet anderer ihm zustehender gesetzlicher Rechte und seiner sonstigen Rechte aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne dass Weeztix zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Leistung verpflichtet ist.

14. Datenschutz und personenbezogene Daten

14.1.

Mit diesem Artikel 13 beabsichtigen der Veranstalter und Weeztix, ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß Artikel 28 der Datenschutz-Grundverordnung zu erfüllen.

14.2.

Definitionen. Alle Begriffe und Abkürzungen, die in diesem Artikel 12 mit einem Großbuchstaben beginnen, haben die in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung festgelegte Bedeutung.

Darüber hinaus verwenden die Parteien die nachstehend definierten Begriffe, Abkürzungen und Definitionen (in alphabetischer Reihenfolge):

GDPR: Allgemeine Datenschutzverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

Betroffene Person: Der Nutzer oder jede identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

EWR: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen;

Vorfall: Jede begründete Möglichkeit oder Befürchtung einer Sicherheitsverletzung, die versehentlich oder unrechtmäßig zur Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung oder zur unbefugten Bereitstellung von oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führen könnte;

Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz: Alle europäischen oder nationalen Gesetze und Vorschriften, die sich auf die DSGVO oder deren Umsetzung beziehen;

Unterauftragsverarbeiter: Die Person, die den Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unterstützt. Die Unterauftragsverarbeiter von Weeztix sind [hier aufgeführt](#).

Gegenstand der Verarbeitung. Der Veranstalter stellt Weeztix im Rahmen der Durchführung des Vertrags durch Weeztix direkt oder indirekt Daten zur Verfügung, die als personenbezogene Daten gelten und von Weeztix im Namen des Veranstalters verarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Vertrags fungiert der Veranstalter daher als Verantwortlicher und Weeztix als Auftragsverarbeiter. Weeztix wird in der Rolle des Auftragsverarbeiters die personenbezogenen Daten nur auf Anweisung des Veranstalters verarbeiten. Die Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die Kategorien der betroffenen Personen und die Art der Verarbeitung sind [hier aufgeführt](#). Der Veranstalter erkennt an und gestattet Weeztix hiermit, personenbezogene Daten für seine eigenen Zwecke zu verarbeiten, die sich auf 1) die Vorbefüllung von Nutzerdaten mit Nutzern, die zuvor Tickets über Weeztix gekauft haben und aufgrund von platzierten Cookies wiedererkannt werden, und 2) die Analyse und Erstellung von Statistiken über die Nutzung seiner Plattform durch Nutzer beschränken, vorausgesetzt, diese weitere Verarbeitung ist mit den ursprünglichen Verarbeitungszwecken des Veranstalters vereinbar, Weeztix kann sich auf eine rechtmäßige Grundlage für die Verarbeitung stützen, Weeztix verpflichtet sich, die betroffenen Personen über die weitere Verarbeitung zu informieren und alle anderen Verpflichtungen gemäß der DSGVO zu erfüllen. Weeztix verwendet die personenbezogenen Daten ausdrücklich nicht für die Werbung und das Marketing für andere Veranstaltungen. Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass sich die vorgenannten Zwecke von Weeztix ändern können, wenn Weeztix oder ein Teil davon von einem Dritten erworben wird.

Verpflichtungen von Weeztix und des Veranstalters. Weeztix stellt sicher, dass die Verpflichtungen, die sich aus den Datenschutzgesetzen und -vorschriften ergeben, erfüllt werden und ermöglicht und unterstützt den Veranstalter bei der Einhaltung der Datenschutzgesetze und -vorschriften. Weeztix verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Anweisungen des Veranstalters, z. B. in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR, und für die Dauer des Vertrags. Weeztix wird den Veranstalter informieren, wenn es der Ansicht ist, dass eine Anweisung des Veranstalters gegen die Datenschutzgesetze und -vorschriften verstößt oder verstoßen kann. Weeztix ist berechtigt zu entscheiden, welche Ressourcen es für die Verarbeitung einsetzt, soweit sich dies aus dem Vertrag oder den Anweisungen des Veranstalters ergibt. In diesem Zusammenhang ist Weeztix nur berechtigt, Entscheidungen

in Bezug auf praktische Angelegenheiten zu treffen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben oder haben können. Der Veranstalter garantiert gegenüber Weeztix, dass der Inhalt, die Nutzung und/oder die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht rechtswidrig sind und keine Rechte Dritter verletzen. Verpflichtung zur Zusammenarbeit. In Anbetracht der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen wird Weeztix den Veranstalter bei der Erfüllung der in Artikel 35 und 36 der DSGVO genannten Pflichten unterstützen, insbesondere wird Weeztix den Veranstalter bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung und der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation unterstützen und diese gegebenenfalls durchführen. Die Kosten für die Durchführung können dem Veranstalter von Weeztix in Rechnung gestellt werden.

Kosten. Kosten, die aufgrund von Auskunftersuchen der betroffenen Person(en), Prüfungen oder Beschlagnahmungen durch die niederländische Datenschutzbehörde oder eine andere Aufsichtsbehörde in Bezug auf personenbezogene Daten entstehen, werden vom Veranstalter getragen.

Sicherheitsmaßnahmen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Verarbeitungszwecke und der verschiedenen Risiken im Hinblick auf Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten von Personen wird Weeztix geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem [hier aufgeführten](#) Risiko entspricht. Weeztix stellt sicher, dass die durchgeführten Maßnahmen, wie beschrieben, mit den Datenschutzgesetzen und -verordnungen und insbesondere mit Artikel 32 der DSGVO übereinstimmen. Weeztix stellt sicher, dass es, soweit dies vernünftigerweise möglich ist, die Anweisungen des Veranstalters im Zusammenhang mit der Sicherheit der personenbezogenen Daten, die von Weeztix im Namen des Veranstalters verarbeitet werden, befolgt und den Veranstalter bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der DSGVO unterstützt.

Überprüfungen. Weeztix stellt dem Veranstalter die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag und der DSGVO nachzuweisen. Weeztix stellt dem Veranstalter somit alle Informationen zur Verfügung, die Audits, einschließlich Inspektionen, durch den Veranstalter oder eine vom Veranstalter beauftragte Partei ermöglichen. Die zusätzlichen Kosten für ein Audit und die Anforderung zusätzlicher Informationen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Vorfälle und Datenverstöße. Weeztix informiert den Veranstalter über einen Vorfall so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 40 Stunden nach dessen Entdeckung. Weeztix informiert den Veranstalter so schnell wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 48 Stunden nach seiner Entdeckung, über eine Datenschutzverletzung. Diese

Benachrichtigungen enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- die Art des Vorfalls oder der Datenschutzverletzung und, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien der betroffenen Personen und der betroffenen Personenregister sowie der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und der betroffenen Personenregister;
- die Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können;
- die möglichen Folgen des Vorfalls oder der Datenpanne;
- die vom Auftragsverarbeiter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung des Vorfalls oder der Datenschutzverletzung, gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Abmilderung etwaiger nachteiliger Folgen.

In Anbetracht der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt Weeztix den Veranstalter bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 33 und 34 der DSGVO hinsichtlich der Meldung an die zuständige Datenschutzbehörde und die betroffenen Personen. Im Falle eines Vorfalls oder einer Datenverletzung ist Weeztix verpflichtet, alle Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Vorfall oder der Datenverletzung vertraulich zu behandeln. Erfolgt eine Mitteilung von Weeztix an den Veranstalter, so stellt Weeztix sicher, dass diese dem Veranstalter zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Weeztix stellt außerdem sicher, dass die an der

Feststellung oder Behebung des Vorfalls oder der Datenschutzverletzung beteiligten Mitarbeiter dem Veranstalter zur Verfügung stehen.

Unterauftragsverarbeiter; Erlaubnis. Der Veranstalter erteilt Weeztix hiermit die allgemeine schriftliche Genehmigung, Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen und diese Unterauftragsverarbeiter zu ersetzen.

Wenn Weeztix einen Unterauftragsverarbeiter beauftragt oder einen der Unterauftragsverarbeiter ersetzt, informiert der Auftragsverarbeiter den Veranstalter mindestens einen Monat vor der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters oder der Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters über seine Absicht, einen neuen oder anderen Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen, und Weeztix teilt dem Veranstalter den satzungsgemäßen Namen des vorgesehenen Unterauftragsverarbeiters, die spezifischen Verarbeitungstätigkeiten, die der Unterauftragsverarbeiter durchführen wird, und den Grund für die Beauftragung dieses Unterauftragsverarbeiters mit;

Unterauftragsverarbeiter; Verpflichtungen. In allen Fällen, in denen Weeztix einen Unterauftragsverarbeiter beauftragt, schließt es mit diesem einen schriftlichen Vertrag ab, in dem zumindest Folgendes festgelegt wird:

- der Unterauftragsverarbeiter muss die gleichen Verpflichtungen in Bezug auf den Datenschutz erfüllen, wie sie in diesem Vertrag von Weeztix festgelegt sind, insbesondere die Verpflichtung, angemessene Garantien hinsichtlich der Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu bieten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung mit den Bestimmungen der DSGVO übereinstimmt;

- wenn der beauftragte Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nachkommt, haftet Weeztix gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters;
- der Unterauftragsverarbeiter nach Beendigung des Vertrags die personenbezogenen Daten, die er infolge der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Gegenstand des Vertrags sind, in seinem Besitz hat, endgültig löscht oder diese Daten an Weeztix oder den Veranstalter zurückgibt, wobei der Veranstalter dies bestimmt.

Rechte der betroffenen Person. In Anbetracht der Art der Verarbeitung unterstützt Weeztix den Veranstalter so weit wie möglich durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der in Kapitel III der DSGVO festgelegten Rechte der betroffenen Person.

Gegebenenfalls wird Weeztix auf Anfrage des für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich den Nachweis erbringen, dass der Anfrage der betroffenen Person von Weeztix entsprochen wurde. Die Kosten für die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person gehen zu Lasten des Veranstalters. Soweit gesetzlich zulässig, wird Weeztix den Veranstalter benachrichtigen, wenn Weeztix eine Anfrage von einer betroffenen Person im Zusammenhang mit den Rechten erhält, die der betroffenen Person durch die Datenschutzgesetze und -verordnungen zustehen. Weeztix wird niemals einer Anfrage einer betroffenen Person ohne die Zustimmung des Veranstalters nachkommen.

Übermittlung von personenbezogenen Daten. Der Veranstalter erteilt Weeztix hiermit die schriftliche Genehmigung zur Übermittlung personenbezogener Daten. Weeztix hat das Recht, personenbezogene Daten an Unterauftragsverarbeiter außerhalb des EWR zu übermitteln, sofern Weeztix alle Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen und -vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des EWR erfüllt, wie z. B. den Abschluss einschlägiger Standardvertragsklauseln, sofern erforderlich.

Vertraulichkeit. Weeztix stellt sicher, dass es die personenbezogenen Daten, die es vom Veranstalter besitzt und im Namen des Veranstalters verarbeitet, vertraulich behandelt.

Weeztix stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen durch schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarungen zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Weeztix darf die personenbezogenen Daten nur dann offenlegen, zur Verfügung stellen oder anderweitig Dritten zugänglich machen, wenn und soweit der Auftragsverarbeiter hierfür die Erlaubnis des Veranstalters eingeholt hat.

15. Geistiges Eigentum

Sowohl Weeztix als auch der Veranstalter behalten sich alle Rechte des geistigen Eigentums an den Arbeiten vor, die sie im Rahmen der Durchführung des Vertrags einbringen und/oder nutzen und/oder zur Verfügung stellen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, findet keine Übertragung von geistigem Eigentum auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags statt.

16. Haftung

16.1.

Weeztix haftet gegenüber dem Veranstalter nur dann, wenn der Veranstalter nachweist, dass er infolge eines wesentlichen Fehlers von Weeztix einen Schaden erlitten hat, der bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt vermieden worden wäre, und nur für den direkten Schaden, der die unmittelbare und unmittelbare Folge dieses wesentlichen Fehlers ist, es sei denn, Weeztix hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Um jeden Zweifel auszuschließen, haftet Weeztix gegenüber dem Veranstalter niemals für Fehler im Zusammenhang mit (Informationen in Bezug auf) die (E)Tickets oder deren Preis. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters, alle Informationen, die auf der Plattform veröffentlicht werden sollen, vor ihrer Veröffentlichung durch Weeztix zu überprüfen.

16.2.

Weeztix haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn, Verlust des Firmenwerts, Verlust von Beziehungen aufgrund von Verzögerungen, Verlust von Daten, entgangene Einsparungen, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen usw., wie auch immer benannt und von wem auch immer verursacht.

16.3.

Wird Weeztix trotz der Bestimmungen in diesem Artikel vom Veranstalter für Schäden haftbar gemacht, die der Veranstalter erlitten hat, so ist diese Haftung in jedem Fall auf (i) den Betrag begrenzt, der von der Versicherung von Weeztix für die betreffende Veranstaltung gezahlt wird, oder - falls Weeztix keine Versicherung abgeschlossen hat - (ii) den Betrag, der von der Versicherung für die betreffende Veranstaltung vernünftigerweise gezahlt worden wäre, wenn und soweit eine solche Versicherung in der Branche von Weeztix üblich ist oder zu angemessenen Bedingungen hätte abgeschlossen werden können.

16.4.

Weeztix haftet nicht für Mängel, die ganz oder teilweise auf eine vom Veranstalter vorgeschriebene Bearbeitungsmethode oder auf eine vom Veranstalter vorgeschriebene Konstruktion oder Herstellung zurückzuführen sind oder ganz oder teilweise durch einen vom Veranstalter vorgeschriebenen Lieferanten, Berater, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Zum Beispiel ein vom Veranstalter vorgeschriebener Berater, Unterauftragnehmer oder Hilfsperson. Weeztix haftet auch nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Nutzers oder derjenigen, die Zugang zu den Services und der Plattform haben, verursacht werden.

16.5.

Weeztix kann eine Schadensersatzverpflichtung stets mit unbezahlten Rechnungen und daraus resultierenden Zinsen und Kosten verrechnen.

16.6.

Der Veranstalter stellt Weeztix von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt mit der Durchführung des Vertrages zwischen Weeztix und dem Veranstalter zusammenhängen.

16.7.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Mitarbeiter von Weeztix und Dritte, die von Weeztix mit der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen des Vertrages beauftragt werden.

16.8.

Sollte Weeztix trotz der Bestimmungen dieses Artikels für einen Schaden des Veranstalters gesetzlich haftbar gemacht werden, so ist diese Haftung in jedem Fall, gleich aus welchem Grund, auf den Betrag begrenzt, den Weeztix vom Veranstalter für die betreffenden Leistungen tatsächlich erhalten hat, höchstens jedoch auf EUR 50.000,-.

16.9.

Schadensersatzansprüche verjähren ein Jahr nach dem Tag, an dem der Veranstalter von dem Schaden und der eventuellen Haftung von Weeztix für diesen Schaden Kenntnis erlangt hat.

17. Höhere Gewalt

17.1.

Weeztix ist gegenüber dem Veranstalter nicht haftbar oder verantwortlich, noch kann Weeztix als Versäumnis oder Verstoß gegen eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesehen werden, wenn die Nichterfüllung oder Verzögerung durch Handlungen oder Umstände verursacht wird, die unvorhersehbar sind und außerhalb der Kontrolle von Weeztix liegen (Höhere Gewalt). Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die Weeztix an der Erfüllung des Vertrages oder eines Teils davon hindern oder diese unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, wenn diese Umstände außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Weeztix liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (Internet-)Ausfall, Feuer, Stromausfall, Überschwemmung, Streiks, Arbeitsunruhen, Krankheit des Personals, Krieg (ob erklärt oder nicht), Terrorismus, Embargos, Blockaden, gesetzliche Beschränkungen, Unruhen, staatliche Maßnahmen im weitesten Sinne in Bezug auf die Bereitstellung der Dienstleistungen und/oder der Plattform, Cyberkriminalität, Verzögerung bei der Bereitstellung von Produkten/Daten oder Dienstleistungen durch Lieferanten oder Vertreter. Im Falle höherer Gewalt informiert Weeztix den Veranstalter unverzüglich nach Eintritt des Umstandes, der zu höherer Gewalt führt, unter Angabe der Art der höheren Gewalt, des Datums, an dem die höhere Gewalt eintritt oder eingetreten ist, und nach Möglichkeit der voraussichtlichen Dauer.

17.2.

Im Falle höherer Gewalt ist Weeztix berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Veranstalter mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kontext der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung vernünftigerweise rechtfertigt und das Ereignis, das die höhere Gewalt darstellt, länger als 30 Tage andauert. Im Falle einer Kündigung des Vertrags durch Weeztix aus Gründen höherer Gewalt hat der Veranstalter keinen Anspruch auf irgendeine Form von Entschädigung im Zusammenhang mit der Kündigung.

17.3.

17.3. Der Veranstalter erkennt ausdrücklich an, dass Weeztix bei der Verarbeitung und Abrechnung von Geldern auf externe PSP angewiesen ist. Jegliche Fehler, Verzögerungen, Aussetzungen von Diensten oder das Einfrieren von Geldern durch einen PSP aufgrund technischer Probleme, regulatorischer Anforderungen oder eigener Ereignisse höherer Gewalt des PSP gelten als Ereignis höherer Gewalt für Weeztix. Weeztix haftet nicht für Schäden, entgangenen Gewinn oder Zinsen, die daraus entstehen, dass ein PSP nicht in der Lage ist, Transaktionen zu verarbeiten oder Gelder an den Veranstalter auszuzahlen.

18. Erweiterte Rückerstattungsbedingungen

18.1.

Weeztix bietet den Nutzern die Möglichkeit, erweiterte Rückerstattungsbedingungen über einen Partner zu erwerben. Alle Kosten, die mit den erweiterten Rückerstattungsbedingungen verbunden sind, gehen zu Lasten von Weeztix. Diese Option wird auf der Plattform für alle bezahlten (E-)Tickets zur Verfügung gestellt.

18.2.

Nutzer, die erweiterte Erstattungsbedingungen erworben haben, können über den Link auf der Seite, von der sie ihr (e)Ticket herunterladen, eine Erstattung beantragen.

19. Aufbewahrung von Daten nach Beendigung des Vertrags

19.1.

Nach Beendigung dieses Vertrages ist Weeztix berechtigt, die während der Vertragslaufzeit erhobenen Kundendaten für einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren ab dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Daten beziehen, zu Aufbewahrungszwecken aufzubewahren, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen erforderlich ist. Weeztix wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und Sicherheit der aufbewahrten Kundendaten zu gewährleisten.

19.2.

Weeztix unterstützt den Veranstalter bis zu 30 Tage nach Beendigung des Vertrages beim Herunterladen von Kundendaten aus seinem Weeztix-Dashboard.

20. Sonstiges

20.1.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, enthält sie keine Drittklausel, auf die sich ein Dritter gegenüber einer Partei dieser Vereinbarung berufen kann.

20.2.

Dieses Abkommen oder eine seiner Bestimmungen kann nur geändert werden, wenn die Änderung schriftlich niedergelegt und im Namen der Vertragsparteien ordnungsgemäß unterzeichnet ist.

20.3.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein Gesetz, eine Verordnung oder eine gerichtliche Entscheidung eines zuständigen Gerichts verstoßen oder aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sein oder werden, (i) werden die Parteien den ungültigen oder nicht verbindlichen Teil durch Bestimmungen ersetzen, die gültig und verbindlich sind und deren Folgen angesichts des Inhalts und der Tragweite dieses Vertrages so weit wie möglich denen des ungültigen oder nicht verbindlichen Teils entsprechen, es sei denn, dies ist nicht möglich, in welchem Fall die Bestimmung aufgehoben wird, und (ii) bleibt dieser Vertrag für die anderen Bestimmungen voll in Kraft.

20.4.

Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Rechte von Weeztix aus dem Vertrag zusätzlich zu und unbeschadet der anderen Rechte, die Weeztix nach geltendem Recht oder Vorschriften zustehen.

20.5.

Ein Verzicht von Weeztix kann nur durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung erfolgen. Wenn Weeztix eines seiner Rechte aus dem Vertrag nicht oder nur verzögert ausübt, kann dies nicht als Verzicht auf dieses Recht oder ein anderes Recht aus dem Vertrag angesehen werden.

20.6.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu übertragen, zu belasten oder anderweitig darüber zu verfügen. Diese Klausel ist eine Klausel im Sinne von Artikel 3:83(2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

20.7.

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, enthält sie keine Drittklausel, auf die sich ein Dritter gegenüber einer Partei dieser Vereinbarung berufen kann.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstands

21.1.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter und Weeztix ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

21.2.

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Veranstalter und Weeztix ist ausschließlich das Gericht von Amsterdam zuständig, mit der Maßgabe, dass Weeztix berechtigt bleibt, den Veranstalter vor einem Richter zu verklagen, der für Streitigkeiten zwischen dem Veranstalter und Weeztix ohne die oben genannte Gerichtsstandswahl zuständig wäre.